

§ 4a DMV Werbung

DMV - Düngemittelverordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

- (1) Für Düngemittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, darf nicht geworben werden.
- (2) In der Werbung dürfen keine irreführenden Informationen in Form von Texten oder Grafiken enthalten sein, insbesondere hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt.
- (3) In der Werbung dürfen nur solche technischen Aussagen – insbesondere betreffend Inhaltsstoffe, chemische Reaktion, Verwendung, Handhabung oder Lagerung – verwendet werden, die nachweislich zutreffend sind:

In Kraft seit 14.04.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at